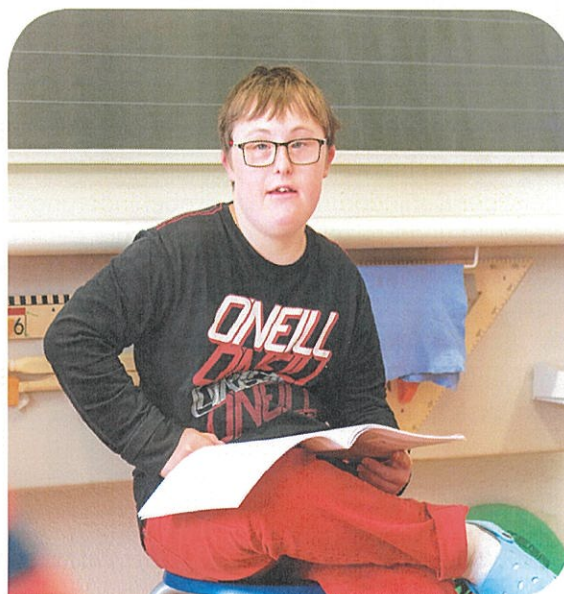


Stiftungsurkunde



Die Stiftungsurkunde ist die Grundlage der Stiftung (ihre „Verfassung“). Sie darf nur in zwingenden Fällen abgeändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung der zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht.

Die Stiftung Bühl ist aufgrund der Stiftungsurkunde im Handelsregister eingetragen.

1. Name, Errichtung

Unter dem Namen „Kinderheim Bühl Wädenswil“ (heutiger Name „Stiftung Bühl“) errichteten am 10.02.1933

a) Herr Samuel Melchert (08.12.1874 – 13.04.1950)

b) Herr Gottfried Zürrer (25.03.1879 – 04.08.1933)

beide wohnhaft in Wädenswil

im Sinne von Art. 80ff. ZGB eine Stiftung, für deren Zweck sie ihr Vermögen, umfassend Liegenschaften in der Gemeinde Wädenswil von insgesamt 16 ha 61 a Land samt Fahrnis, widmeten.

2. Sitz

Die Stiftung Bühl hat ihren Sitz in Wädenswil.

3. Zweck

Die Stiftung bezweckt den Betrieb einer Einrichtung, in der Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung in den Bereichen Schule, Berufsbildung, Arbeit sowie Wohnen und Freizeit bedürfnisgerechte Lebens- und Entwicklungsräume angeboten werden.

Die Stiftung verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

4. Aufnahmebestimmung

Im Kanton Zürich wohnhafte Menschen mit geistiger Behinderung sollen bei der Aufnahme in erster Linie berücksichtigt werden.

5. Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

a) dem von den Stiftern gewidmeten Vermögen

b) freiwilligen Zuwendungen

c) allfälligen Betriebsüberschüssen

6. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

c) die Kontrollstelle

7. Zusammenstellung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert und ergänzt sich selbst. Der Stadtrat Wädenswil ist berechtigt, den Schulvorstand in den Stiftungsrat abzuordnen.

An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Heimarzt/die Heimärztin
- eine Mitarbeitendenvertretung

Letztere wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vierjährigem Turnus aus einer der verschiedenen Mitarbeitergruppen gewählt.

8. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung der Stiftung und Aufsicht über die Führung ihrer Institution(en)
- b) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Leitbildes, Verabschiedung des Leitbilds
- c) Mitwirkung bei der Strategieentwicklung, Verabschiedung der Strategie
- d) Genehmigung des Rahmenkonzepts

- e) Festlegung der Organisation (Organigramm)
- f) Ernennung und Abberufung der Direktion und der Mitglieder der Geschäftsleitung, Wahl des Heimarztes / der Heimarztin
- g) Finanzkontrolle und Finanzplanung
- h) Erlass der Stellenbeschreibungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung
- i) Erlass und Anpassung von Reglementen
- j) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- l) Wahl der Kontrollstelle
- m) Wahl der Stiftungsratsmitglieder
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsurkunde oder über die Auflösung der Stiftung

9. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung muss das Vermögen einer Einrichtung, die den gleichen Zweck verfolgt, zugewendet werden.

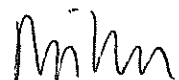
Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

10. Statutenänderung

Diese Urkunde ersetzt diejenige mit Verfügung vom 20. September 2004.

Wädenswil, 30. Mai 2023

Stiftung Bühl



Andreas Müller
Präsident des Stiftungsrats



Susanna Zürcher-Simmen
Vizepräsidentin des Stiftungsrats